

# Hausordnung des Cellitinnen-Krankenhaus Maria-Hilf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Cellitinnen-Krankenhaus Maria-Hilf heißen wir Sie herzlich willkommen!

Es ist unsere Pflicht und unser Anliegen, dafür Sorge zu tragen, dass allen Menschen in unserem Haus (Patienten, Besuchern, Mitarbeitern etc.) Schutz und Sicherheit zu Teil werden und die Patienten eine die Genesung unterstützende, ruhige und harmonische Atmosphäre vorfinden. Eine Störung der klinischen Abläufe ist auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Dieser Verantwortung folgend stellen wir die nachfolgenden Regeln auf:

## 1. Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Gebot der Rücksichtnahme:
  - a. Im Interesse aller ist ein rücksichtsvolles, insbesondere den Bedürfnissen der (Mit-)Patienten angepasstes Verhalten im Krankenhausbereich unverzichtbar.
  - b. Lärm ist im gesamten Klinikbereich zu vermeiden. Dies gilt in verstärktem Maße für die allgemeine Ruhezeit zwischen 20:30 Uhr und 6:00 Uhr.
  - c. Bei der Nutzung von Mediengeräten ist darauf zu achten, dass die Ruhe anderer Patienten nicht gestört wird.
- (2) Strafbares Verhalten etc.:

Jegliches strafbare Verhalten ist auch hausrechtlich strengstens untersagt. Dies betrifft insbesondere Körperverletzungsdelikte (§§223ff. StGB), Sachbeschädigungen (§303 ff StGB), Diebstahl (§§242f. StGB) und Bedrohung (§241 StGB). Entsprechendes gilt für Beleidigungen (§185 StGB), verbale und tatsächliche sexuelle Übergriffe (§§177, 184i StGB) sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (Drogenhandel, -besitz und -konsum). Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist untersagt.  
Bei diesbezüglichen Verstößen gegen die Hausordnung werden wir grundsätzlich die Polizei verständigen und Anzeige erstatten sowie ein Hausverbot aussprechen.
- (3) Medikamente für Patienten:

Während des Krankenhausaufenthaltes verordnen die Krankenhausärzte die Medikamente. Unsere Patienten erhalten alle notwendigen Arzneimittel vom Klinikpersonal. Selbstmedikationen gefährden den Behandlungserfolg. Daher ist es nicht sinnvoll, eigene Heil- und Arzneimittel anzuwenden. Etwaige Ausnahmen stimmen Sie bitte mit einem behandelnden ärztlichen Mitarbeiter ab.
- (4) Mitführen von Gegenständen aus privatem Eigentum:

Bitte beachten Sie, dass unsere Mitarbeiter ihre Aufmerksamkeit und Zeit der Behandlung und Sicherheit der Patienten widmen. Es ist ihnen nicht möglich, zusätzlich auf Wertgegenstände der Patienten oder Besucher zu achten. Daher empfehlen wir unseren Patienten, wertvolle Gegenstände möglichst nicht mitzubringen, diese wegzuschließen oder ggf. zur Verwahrung abzugeben.  
Bitte beachten Sie, dass eine Haftung für verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene Sachen grundsätzlich nicht übernommen wird.
- (5) Alkohol und Drogen (legal oder illegal) können in Verbindung mit Medikamenten erhebliche und auch schädliche Nebenwirkungen verursachen. Übermäßige Trunkenheit ist ein vorzeitiger Entlassungsgrund. Das konsumieren von legalen oder illegalen Drogen führt zur sofortigen Entlassung. Über den Abbruch der Heilbehandlung erfolgt eine entsprechende Information an den Kostenträger.
- (6) Isolierungsmaßnahmen etc.:

Zum Schutz von Mitpatienten und Kontaktpersonen können Isolierungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich sein und daher angeordnet werden. Solche

## Hausordnung des Cellitinnen-Krankenhaus Maria-Hilf

Maßnahmen dienen dem Schutz der Patienten, Mitarbeiter und Besucher und sind von allen Beteiligten verbindlich zu beachten. Das Klinikpersonal wird Sie hiervon im Bedarfsfall unterrichten und Ihnen alle notwendigen Informationen geben.

- (7) Andere Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen:
- Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht im Patientenzimmer verwahrt werden.
  - Ebenfalls aus hygienischen bzw. Sicherheitsgründen ist das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind möglich bei ausgebildeten mit einem Führgeschirr gekennzeichneten Blindenführhunden, sofern diese gesund und unverletzt sowie frei von Parasiten sind und einen blinden oder stark sehbehinderten Menschen begleiten. In öffentlichen Bereichen, wie der Cafeteria, besteht kein Einwand, Blindenführhunden Zutritt zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn der Hund zwecks Notfallversorgung eine sehbehinderte Person in die Ambulanz (ZNA) begleitet und es keine Möglichkeit für den Patienten gibt, den Weg ins Krankenhaus ohne den Führhund sicher zu bestreiten. Zu geplanten Untersuchungen und in Patientenzimmer können die Hunde grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Patienten, Besuchern und Mitarbeitern ist es untersagt, Blindenführhunde im Krankenhaus zu streicheln oder mit diesen zu spielen.
- (8) Verlassen der Klinik / der Station durch stationäre Patienten:
- Wenn Ihr Gesundheitszustand einen Besuch in der Cafeteria oder in der Grünanlage erlaubt, so stimmen Sie diesen bitte mit einer Pflegekraft oder der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt ab, damit Sie keine geplante Untersuchung etc. versäumen.
  - Wenn unsere Patienten keiner stationären Behandlung mehr bedürfen, werden sie entlassen. Sollten Sie vorzeitig das Krankenhaus verlassen wollen, so wenden Sie sich bitte an die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt. Sie werden dann über eventuelle Risiken einer vorzeitigen Entlassung aufgeklärt und bei fortbestehendem Wunsch gebeten, zu bestätigen, dass Sie auf eigenen Wunsch das Krankenhaus verlassen möchten und über diesbezügliche Risiken aufgeklärt worden sind.
- Bitte beachten Sie: Falls Sie vor Ihrer Entlassung das Klinikgelände verlassen, geschieht dies auf eigene Gefahr. Sie begeben sich dann aus dem Haftungsbereich der Klinik.
- (9) Bekleidung: Beim Aufenthalt außerhalb des Patientenzimmers bitten wir um angemessene Bekleidung.
- (10) Film-, Fernseh-, Foto-, Video- oder Tonaufnahmen von Patienten, Besuchern, Mitarbeitern des Krankenhauses oder Räumlichkeiten des Krankenhauses bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Betroffenen und - sofern die Aufnahmen zur Veröffentlichung bestimmt sind - überdies der Erlaubnis der Klinikleitung.
- (11) Betteln, Werbung und das Verteilen von Zeitschriften, Flyern etc. ohne Genehmigung der Klinikleitung sowie die Veranstaltung von Glücksspielen um Geld sind im gesamten Klinikbereich nicht gestattet.
- (12) Personalräume / Diskretion: Bitte haben Sie Verständnis, dass für Patienten, Begleitpersonen und Besucher der Zutritt zu Personalräumen nicht gestattet ist. Bei Gesprächen von Patienten und Angehörigen mit Ärzten und Pflegepersonal bitten wir aus Datenschutzgründen darum, einen Diskretionsabstand zu wahren.
- (13) Parken und Nutzung von Fahrrädern, (Elektro)fahrzeugen, Rollerblades, Skateboards: Auf dem Klinikgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge, die die Sicherheit gefährden, etwa weil sie die Zufahrten von Notarzt- oder

## Hausordnung des Cellitinnen-Krankenhaus Maria-Hilf

Krankentransporten sowie die Zufahrt der Feuerwehr behindern (vor der Klinik und im Bereich der Liegendarfahrt), werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Im Eingangsbereich der Klinik ist das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art untersagt. Die in der Überschrift aufgeführten Gegenstände dürfen nicht in das Krankenhaus mitgebracht werden. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung von Elektrorollstühlen zum Zweck des Personentransportes. Ein mehr als nur kurzfristiges, unbeaufsichtigtes Abstellen derselben ist aus Brandschutzgründen jedoch zu vermeiden.

### 2. Besuchszeiten und Anzahl von Besuchern und Begleitpersonen

- (1) Besucher sind willkommen, solange sie nicht den Genesungsprozess von Patienten beeinträchtigen oder die klinischen Abläufe über ein verträgliches Maß hinaus stören. Mit Rücksicht hierauf können im Einzelfall Ausnahmen zu den sonst geltenden allgemeinen Regeln notwendig sein. Bitte beachten Sie etwaige diesbezügliche Informationen und Aufforderungen von Ärzten und Pflegepersonal und beschränken Sie allgemein die Anzahl der Besucher pro Patient(in) mit Rücksicht auch auf Bettnachbarn Ihrer Angehörigen auf ein angemessenes Maß.  
Besuche durch Angehörigen, die selbst oder deren Kontaktpersonen aus dem häuslichen Umfeld von Infektionskrankheiten betroffen sind, sind nicht gestattet. Diese könnten für viele Patienten, insbesondere für ältere, frisch operierte und intensivbehandlungspflichtige Patienten eine besondere Gefährdung darstellen. Besuche von Personen, die unter auffälligem Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, sind nicht erwünscht.
- (2) Besuchszeiten:  
Sogenannte Normalstationen: **11.00 Uhr bis 19.30 Uhr**, gültig ab 01.10.2024  
Intensivstation: **14.30 Uhr bis 18.30 Uhr** und nach Vereinbarung.  
In besonders gelagerten Einzelfällen, die Sie bitte zuvor mit dem behandelnden Team abstimmen, sind Ausnahmen möglich.
- (3) Begleitpersonen:  
Wir sehen es zum Schutz unserer Patienten und Mitarbeiter als notwendig an, generell in der Zeit zwischen 20.30 Uhr und 06.00 Uhr jeweils zwei Begleitpersonen pro Patientin / Patienten in der Zentralen Notaufnahme (ZNA) zuzulassen. Für Normalstationen nur in Ausnahmefällen auf ärztliche Anordnung. Eine Einzelfallprüfung und Ausnahmen sind leider nicht möglich. Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, diese Regelung ohne Ausnahme durchzusetzen. Wir bitten Sie, für diese aus Sicherheitsgründen generell notwendige Maßnahme Verständnis aufzubringen.
- (4) Schutz der Privatsphäre der Patienten:  
Besucher werden gebeten, das Patientenzimmer zwischenzeitlich zu verlassen, wenn pflegerische Tätigkeiten durchgeführt werden oder die Visite stattfindet. Wünscht eine betroffene Patientin / ein betroffener Patient ausdrücklich die Anwesenheit des Angehörigen bei ihrer / seiner Untersuchung oder Visite, so ist eine Ausnahme möglich.

### 3. Vorbeugender Brandschutz und Verhalten im Brandfall

- (1) Rauchen inkl. Nutzung von E-Zigaretten:
- Das Rauchen von Tabakerzeugnissen und verwandte Erzeugnisse sowie legalen oder illegalen Rauschmitteln und Drogen ist im gesamten Krankenhaus und Eingangsbereich des Krankenhauses nicht gestattet. Nur an den dafür vorgesehenen Bereichen ist das Rauchen von Tabakerzeugnissen und verwandte Erzeugnisse gestattet.

## Hausordnung des Cellitinnen-Krankenhaus Maria-Hilf

- b. Auch von E-Zigaretten geht wegen der Hitzeentwicklung eine Brandgefahr aus. Sie sind daher in den Räumen des Krankenhauses ebenfalls nicht gestattet.
- c. Ein absolutes Rauchverbot – auch im Außenbereich der Klinik – gilt für alle Patienten, die ein mobiles Sauerstoffgerät nutzen. Sauerstoff ist ein äußerst gefährlicher Brandbeschleuniger, der sich auch in der Kleidung und der Bettwäsche anreichert und zu fast explosionsartiger Flammenentwicklung führen kann.

(2) Betrieb von Sauerstoffgeneratoren (Flüssigsauerstoff O<sup>2</sup>):

Patienten, die während ihres Krankenhausaufenthalts eine Sauerstoffversorgung benötigen, erhalten diese vom Krankenhaus gestellt. Dies betrifft bei Bedarf auch die Versorgung mit mobilen Sauerstoffgeräten. Von außen mitgebrachte oder gelieferte mobile Sauerstoffgeräte sind oftmals mit größeren Vorräten an Flüssigsauerstoff ausgestattet. Da von ihnen eine höhere bzw. unkalkulierbare Brandgefahr ausgeht, ist die Nutzung von Sauerstoffgeräten die nicht vom Krankenhaus zur Verfügung gestellt werden, generell nicht gestattet (Zum Rauchverbot: s. 1. C.).

(3) Offene Flammen:

Besondere Gefahren gehen von offenen Flammen (z.B. Kerzen) aus, die daher ohne Ausnahme verboten sind.

(4) Nutzung elektrischer Geräte / Aufladen von Akkus:

Nicht zu unterschätzen ist die Brandgefahr, die von defekten elektrischen Geräten ausgehen kann. Nicht nur medizintechnische, sondern generell alle vom Krankenhaus betriebenen elektrischen Geräte werden jährlich von externen Fachkräften überprüft und mit einem Prüfsiegel versehen.

Die Nutzung von privaten Geräten mit besonderer Hitzeentwicklung (z.B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte) ist nicht gestattet. Ein Nutzungsverbot gilt zudem für Geräte jeglicher Art, deren Steckkontakte oder Kabel beschädigt sind oder beim Einsticken in die Steckdose Funken hervorrufen.

Bitte beachten Sie ferner, dass selbst das Laden der Akkus von Mobiltelefonen, Tablets etc. zu einer brandgefährlichen Wärmeentwicklung führen kann. Das Aufladen im Bett, auf Textilien oder Zeitschriften etc. könnte einen Brand auslösen und ist daher untersagt. Bitte achten Sie darauf, solche Geräte, die Sie aufladen, keinesfalls auf leicht entflammbare Unterlagen zu legen.

Das Mitbringen und Aufladen größerer Akkus (z.B. von Elektrofahrzeugen) ist wegen der erhöhten Brandgefahr im Krankenhaus generell nicht gestattet. Die mit Rücksicht auf Menschen mit Behinderung erlaubte reine Nutzung von Elektrorollstühlen (s. oben 1. (11)) ist insoweit eine Ausnahme vom Mitnahmeverbot.

### 4. Folgen von Verstößen gegen die Hausordnung

- (1) Patienten, die durch einen groben Verstoß gegen die Hausordnung oder deren nachhaltige Missachtung die klinischen Abläufe behindern bzw. die Sicherheit unseres Versorgungsauftrages stören, können von der stationären Behandlung in unserem Krankenhaus ausgeschlossen werden.
- (2) Besucher, Begleitpersonen und andere Personen können bei groben Verstößen gegen die Hausordnung aus dem Klinikbereich verwiesen werden.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.
- (4) Die Wahrung des Hausrechts und deren Überwachung werden von der Klinikleitung ausgeübt. Bei deren Abwesenheit, insbesondere außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sind für die Wahrnehmung des Hausrechts die diensthabenden Ärzte, leitenden Pflegekräfte wie auch die Mitarbeiter(innen) an der Information zuständig.